

# Beratende Kinesiologie erlaubnisfrei möglich!

Rechtshinweise für Kinesiologie-Anwender

Immer wieder gab es in den letzten Jahren bei vielen Kinesiologie-Anwendern, aber auch bei einzelnen Gesundheitsämtern Unsicherheiten hinsichtlich der rechtlichen Einordnung der Kinesiologie: Braucht ein professionell arbeitender Kinesiologe eine staatliche Zulassung zur Ausübung der Heilkunde, oder ist die Nutzung kinesiologischer Methoden im Rahmen von Lern- und Lebensberatung auch erlaubnisfrei möglich? Im Folgenden zeige ich die Rechtslage auf und gebe wichtige Hinweise insbesondere für alle beratenden Kinesiologen.

Die meisten Menschen, die kinesiologische Ausbildungsseminare besuchen und verschiedene Techniken dieser fantastischen Methoden erlernen, machen sich über rechtliche Fragen bei ihrer Anwendung keine Gedanken. Sie sind einfach von den vielfältigen Möglichkeiten der Kinesiologie begeistert und nutzen sie für sich selbst oder als Selbsthilfemethode im privaten Rahmen, etwa im Familien- und Freundeskreis. Wenn sie jedoch nach entsprechender Weiterbildung irgendwann beginnen wollen, die Kinesiologie professionell anzubieten und berufs- oder erwerbsmäßig auszuüben, kommen sie nicht umhin, sich mit den entsprechenden gesetzlichen Vorschriften auseinanderzusetzen. Dazu gehört in erster Linie Folgendes:

## Im Rahmen der Heilbehandlung: Klinische Kinesiologie

Wer in Deutschland Heilkunde ausüben will, bedarf dazu einer staatlichen Erlaubnis. Er muss entweder als Arzt oder (seit 1999) als Psychologischer Psychotherapeut approbiert sein, d. h. nach den staatlich vorgegebenen Richtlinien ausgebildet und zugelassen. Oder er muss nach einer amtlichen Unbedenklichkeitsüberprüfung eine Erlaubnis als Heilpraktiker erhalten (entsprechend den Bestimmungen des HPG). Will er ausschließlich auf dem Gebiet der Psychotherapie tätig werden, braucht er auch (seit 1993) nur eine darauf beschränkte Heilpraktikerprüfung abzulegen. Es gab und gibt rechtlich nur diese beiden Möglichkeiten, heilkundlich tätig zu werden. Alles andere steht unter der Strafandrohung des HPG – Geld- bzw. sogar Freiheitsstrafe!

Was unter „Heilkunde“ zu verstehen ist, definiert das Gesetz selbst in §1 Abs. 2 HPG: „Ausübung der Heilkunde im Sinne dieses Gesetzes ist jede berufs- oder erwerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leid-

den oder Körperschäden beim Menschen, auch wenn sie im Dienste von anderen ausgeübt wird.“

Dabei wird grundsätzlich nicht zwischen körperlichen und seelischen Leiden oder Krankheiten unterschieden – was eigentlich auch der ganzheitlichen Auffassung von „Organismus“ und „Gesundheit“ in der Kinesiologie entspricht. (OVG NW, Urteil vom 8. Dezember 1997, MedR 1998, 572). Der Begriff der Heilkundeausübung wird sehr weit ausgelegt. Maßgebliches Kriterium ist zunächst, ob für die vorgenommene Tätigkeit regelmäßig heilkundliche Kenntnisse erforderlich sind, oder ob durch die Tätigkeit Gesundheitsgefahren entstehen können (BGH, NJW 1987, 2929; BVerwG, NJW 1986, 1187). Heilkundeausübung in diesem Sinne sind aber auch solche Tätigkeiten, die für sich genommen keine medizinischen Fachkenntnisse voraussetzen, die aber Gesundheitsgefährdungen mittelbar dadurch zur Folge haben können, indem etwa die ordnungsgemäße Untersuchung durch einen Arzt verzögert wird oder unterbleibt, weil der Behandler nicht über das medizinische Fachwissen verfügt, um entscheiden zu können, wann medizinische Heilbehandlung notwendig ist (Dünisch / Bachmann, Kommentar zum HPG, § 1, Rdnr. 6.3.6).

Dementsprechend können die Gesundheitsämter im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht durchaus im Einzelfall prüfen, ob es sich bei der Tätigkeit eines professionellen Kinesiologen um Ausübung der Heilkunde handelt. Hat er eine staatliche Zulassung als Arzt oder Psychotherapeut bzw. Heilpraktiker oder Psychotherapeutischer Heilpraktiker und nutzt den kinesiologischen Muskeltest und kinesiologische Behandlungstechniken zur Optimierung seiner Diagnose und Therapie, wird es hier kein Problem geben. Gehört der Kinesiologe jedoch keiner dieser Berufsgruppen an und verfügt er in keiner Form über eine Heilkundezulassung, darf er kinesiologische Tests und Balancen eben nur im nicht-heilkundlichen Be-

Quelle:

Europäischer Verband  
für Kinesiologie e.V.  
unter dem Punkt  
Kinesiologie u. Recht

reich, also z. B. im Rahmen von Lern- und Lebensberatung, Ernährungs- und Gesundheitsberatung, Wellness, Fitness und Coaching anwenden. Er darf gerade keine medizinischen Diagnosen stellen, medizinische Behandlungen durchführen oder bei seinen Klienten den Eindruck erwecken, seine kinesiologische Begleitung und Unterstützung könnten eine ärztliche Untersuchung und Behandlung ersetzen!

## Im Rahmen der Lebensberatung: Praktische Kinesiologie

Genau hier gab es in der Vergangenheit immer wieder einmal unterschiedliche Auffassungen und rechtliche Auseinandersetzungen zwischen den Behörden und einzelnen Anwendern. Sie wurden m. E. provoziert durch Missverständnisse und Fehlinterpretationen auf beiden Seiten:

Auf Seiten der beratenden Kinesiologen gab es hier und da eine gewisse Unkenntnis der gesetzlichen Vorschriften gekoppelt mit einer Überschätzung der eigenen methodischen Möglichkeiten, die sich manchmal auch in allzu vollmundigen Werbeaussagen für ihre Arbeit widerspiegeln. Genau solche Ankündigungen und Versprechen riefen dann wiederum die Gesundheitsämter auf den Plan, die nun genauer wissen wollten, was denn in der jeweiligen kinesiologischen Praxis gemacht würde und ob dabei die Bestimmungen des Heilpraktikergesetzes – und natürlich ebenso die Bestimmungen des Heilmittelverbesetzes – eingehalten würden. Dabei gingen einzelne Ämter in ihren Abmahnungen der Kollegen insofern zu weit, als sie unterstellten, die Anwendung der Kinesiologie sei in jedem Fall Ausübung von Heilkunde, weil das kinesiologische Instrumentarium aus der Medizin stamme und der Muskeltest quasi immer medizinisch-diagnostischen Zwecken diene.

Hier wurde jedoch die Entwicklung übersehen, die die Kinesiologie insgesamt (in Deutschland und weltweit) gemacht hat. Es ist zwar richtig, dass die ersten Kinesiologen in Amerika Chiropraktoren waren und dass es Lehrbücher zur klinischen Kinesiologie gibt. In diesem Rahmen kann der zur Heilkunde zugelassene Therapeut durchaus - stets mit Einverständnis des Patienten und ergänzend zu anderen diagnostischen Schritten -

sehr präzise herausfinden, was zur Behandlung eines bestimmten Symptoms oder zum Erreichen eines bestimmten therapeutischen Ziels am Besten zu tun ist. So kann z. B. ein Zahnmediziner bei seinen Patienten Materialunverträglichkeiten testen, Herde aufspüren und die Kiefermuskeln entspannen.

In einem anderen beruflichen Kontext kann jedoch das gleiche Instrument des Muskeltests für ganz andere Zwecke außerhalb der Heilkunde eingesetzt werden. Er dient hier als Kommunikationsbrücke zum Unbewussten und Körper des Klienten, wobei dessen Muskelreaktion („angeschaltet“ oder „abgeschaltet“) präzise Rückschlüsse zulässt auf die Wirkung spezifischer Einflussfaktoren, mit denen die getestete Person konfrontiert wurde – ob es nun bestimmte Farben, Formen, Gedanken, Bilder, Erinnerungen, Gefühle, Empfindungen, Worte, Töne und Sätze sind oder bestimmte Substanzen wie Lebensmittel, Kleidungsstücke, Chemikalien, Aromastoffe usw. Immer geht es ganz allgemein darum, das „Lebensförderliche“ vom „Lebensfeindlichen“ zu unterscheiden, das vitaminreiche Obst und Gemüse vom überdünchten und „gespritzten“, die wohltuende Musik von der unbewusst nervenden usw. Und wenn hier „Diagnosen“ gestellt werden, dann geht es eben nicht um die „Feststellung von Krankheiten“, sondern um das Identifizieren emotionaler Zustände (z. B. über das so genannte „Verhaltensbarometer“ in der psychologischen Beratung), von Lernblockaden oder Lernschwächen (in der schulischen und außerschulischen Lernförderung) oder bestimmter Beziehungsmuster (in der systemischen Familien- oder Organisationsberatung). So wie die Anwendung psychologischen Wissens nicht automatisch schon Psychotherapie ist, sondern nur wenn sie bezogen auf eine Psychopathologie erfolgt, so ist auch die Nutzung des Instrumentes „Muskeltest“ in einer klar definierten Beratungssituation nicht automatisch Diagnose oder Therapie als „Ausübung von Heilkunde“. (vgl. dazu auch : Gerhard Tiemeyer: Gesundheitspraxis und Psychotherapie. In: Resonanzen, Heft 5/2000, S.23, Verbandszeitschrift der Deutschen Gesellschaft für Alternative Medizin e. V.)

Die verschiedenen kinesiologischen Schulen haben seit Jahrzehnten breite Anwendungsfelder erschlossen, die ganz klar im nicht-medizinischen Bereich liegen – man denke nur an die etablierten Richtungen der pädagogischen Kinesiologie (Brain Gym / Edu-Kinestetik), der psychologischen Kinesiologie (Three-In-One-Concepts), der gesundheitsfördernden Kinesiologie (Health-Kinesiology) und viele andere mehr.

### Die Methoden der Kinesiologie sind also längst nicht mehr auf das Gebiet der Heilkunde beschränkt.

Vielmehr bedienen sich inzwischen die unterschiedlichsten Berufsgruppen dieser Werk-

zeuge wie z. B. Architekten und Dekorateure, Musiker, Künstler und Sportler, Manager, Lehrer und Trainer. Gerade hier zeigt sich, dass die Angewandte Kinesiologie nicht nur bei Problemen hilft, sondern auch bei der Entfaltung der Persönlichkeit, beim Erschließen von Ressourcen, beim Vervollkommen vorhandener Fähigkeiten, bei der Veränderung einengender Überzeugungen und Lebensmuster und beim Entdecken gesunder Lebensalternativen. Die Art der kinesiologischen Anwendung richtet sich im Wesentlichen nach dem beruflichen Hintergrund des Anwenders. Der „Beratende Kinesiologe“ arbeitet professionell im pädagogisch-psychologischen Bereich vorwiegend mit Themen wie: Lern- und Erfolgsberatung, Lebens- und Krisenberatung, Motivations- und Konzentrationstraining, Selbsterfahrung und Selbsthilfe, Beziehungs- und Stressmanagement usw. Er sollte in seiner Selbstdarstellung auch den Anschein vermeiden, dass er einen medizinischen Heilberuf ausübe. Um die eigene Arbeit von der Heilkunde abzgrenzen, kann es nützlich sein, die Klienten ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass sie vom beratenden Kinesiologen keine medizinische Diagnose und keine Heilbehandlung erwarten können, dass sie vielmehr bei Störungen mit Krankheitswert aufgefordert bleiben, sich in die Behandlung eines Arztes oder Heilpraktikers zu begeben. Dies kann man sich ohne weiteres auch in einem schriftlichen Beratungsvertrag bestätigen lassen, um die erfolgte Aufklärung in einem Streitfall auch nachweisen zu können. Wer als Kinesiologe-Anwender ohne Heilerlaubnis seine Dienstleistung klar als Beratung und Unterweisung definiert und ausweist – und zwar durchgängig den Behörden (Finanzamt, Gewerbeamt), der Öffentlichkeit (Werbung, Selbstdarstellung) und möglichen Interessenten und Klienten gegenüber – und wer sich selbst als Berater und Begleiter, als Vermittler und Förderer – und nicht heimlich doch als „Therapeut“ oder „Heiler“ versteht und wer bei seinen Klienten nicht den Eindruck erweckt, es ginge letzten Endes doch um „Heilung“ oder „Alternativmedizin“, der ist rechtlich auf der sicheren Seite.

### Fazit

Nach dem gegenwärtigen Stand der Diskussion in den Berufsverbänden und auch mit den zuständigen Gesundheitsbehörden gilt, dass es mindestens zwei Anwendungsbereiche der Kinesiologie gibt – nämlich die

- Kinesiologie als Heilbehandlung (Klinische Kinesiologie) und die
- Kinesiologie als Lebensberatung (Praktische Kinesiologie).

Nur Heilpraktiker und Ärzte sind legitimiert, die Kinesiologie als Heilbehandlung von körperlichen und / oder seelischen Krankheiten anzuwenden. Allen anderen ist dies gesetzlich untersagt. Mit der er-

laubnisfreien Kinesiologie können sie jedoch beratend, begleitend und unterstützend - außerhalb der Heilbehandlung – tätig werden.

Vorausgesetzt ist dabei selbstverständlich eine solide kinesiologische Ausbildung für diesen Bereich, die am besten auch durch qualifizierende Zwischen- und Abschlussprüfungen nachgewiesen wird. Der Europäische Verband für Kinesiologie e.V. (EVfK) hat in einem dreijährigen Prozess die Richtlinien für eine solche Ausbildung in Zusammenarbeit mit dem Vorstand und in Abstimmung mit den europäischen Kinesiologieverbänden erarbeitet. Die Mitglieder des EVfK haben jede Stufe der dreijährigen Ausbildung durch Abstimmung gebilligt und somit diesen Richtlinien Gültigkeit verliehen.

**Auf dieser Basis ist der Weg frei für die praktische Anwendung vor allem in folgenden Zielrichtungen und Bereichen:**

- Lernberatung und Lernförderung,
- Schulung der Eigenverantwortlichkeit,
- Stressbewältigung und Entspannung,
- Motivationsklärung und Leistungsoptimierung,
- Entfaltung von Kreativität und Selbstausdruck,
- Selbsterfahrung und Persönlichkeitsbildung,
- Sensibilisierung für Körperwahrnehmung und innere Achtsamkeit,
- Eigenbalance und emotionale Ausgeglichenheit,
- Konfliktbewältigung und Selbstmanagement,
- Gesundheitstraining und Gesundheitsbildung,
- Gesunde Ernährung und gesunde Lebensführung,
- Fitness, Wellness,
- Lebensglück

Kinesiologie-Anwender, die keine Heilerlaubnis besitzen und die erlaubnisfreie Kinesiologie professionell nutzen (z. B. im Rahmen einer psychologischen Beratung), sollten darauf achten und auch ihre Klienten ausdrücklich darüber aufzuklären, dass sie nur außerhalb der Heilkunde arbeiten. Weiterhin sollten sie in der Beschreibung ihrer Methoden sorgfältig vermeiden, den Eindruck zu erwecken, es ginge bei ihren Balancen um die Diagnose und Heilung von Krankheiten. Wenn sie sich daran halten, können sie ihre Tätigkeit als beratende Kinesiologen ungehindert ausüben!

### Kontakt zum Autor:

Schloßweg 14,  
D-38259 Salzgitter  
Kinesiologiesz@aol.com,  
www.kinesiologie-sz.de



# Die Bedeutung der Klientenvereinbarung in der beratenden Kinesiologie an der Grenze zur Ausübung der Heilkunde

Zu berichten ist von einem Freispruch in einer Strafsache, in der die Anbieterin Kinesiologie wegen Betrugs, unerlaubten Führens von Titeln und unerlaubten Ausübens der Heilkunde zwar angeklagt, letztlich aber auch auf Antrag der Staatsanwaltschaft von allen Vorwürfen aus tatsächlichen Gründen freigesprochen wurde. Der folgende Artikel zeigt auf, was Anbieter psychologischer und kinesiologischer Dienstleistungen nun beachten sollten, um nicht in ähnliche Situationen zu geraten, sollten sie über keine Heilpraktikererlaubnis verfügen.

Was genau war nun passiert? Ein Klient der Angeklagten erstattete Strafanzeige wegen Betrugs, Führens von Titeln und unerlaubten Ausübens der Heilkunde mit folgenden Vorwürfen: Die Angeklagte habe ihn mehrfach an insgesamt zehn Terminen wegen multipler Allergien behandelt, dabei therapeutische Rückschlüsse auf sein Familiensystem gezogen und ihm zudem verboten, Ärzte aufzusuchen und ihm geraten, den Kontakt zu seiner Familie vorerst vollständig abzubrechen.

Im Vorfeld hatte der Klient eine von der Angeklagten vorgelegte Vereinbarung unterschrieben, die sinngemäß wie folgt lautete: „Die Kinesiologie-Sitzung bezieht sich allein auf Beratung und kann den Besuch bei Arzt oder Heilpraktiker nicht ersetzen. Ich werde die Kinesiologie-Sitzung nicht als Heilbehandlung missverstehen.“

Im Zuge der Ermittlungen wurden auch Fotografieaufnahmen von der Praxis gemacht, die einen freundlichen Wellness-Eindruck machte, und auch das Firmenschild war nicht so gestaltet, dass es als Praxisschild missverstanden werden konnte. Allein ein Hinweis auf einen US-amerikanischen akademischen Grad fand sich auf dem Schild. Befragt wurden auch weitere Klienten der Angeklagten, welche Themen denn besprochen worden seien und mit welchen Anliegen man die Angeklagte aufgesucht habe. Sämtliche Klienten berichteten übereinstimmend, man habe allgemeine Lebensthemen wie die Harmonisierung des Ehelebens, Konfliktmanagement am Arbeitsplatz, die Selbstwahrnehmung hinsichtlich körperlicher Eigenheiten, den Umgang mit einem erkrankten Kind bezüglich Erziehung und weiterer Behandlung, Finanzprobleme und anderes mehr besprochen. Zu keinem Zeitpunkt habe die Angeklagte Medikamente verordnet, körperlich invasive Maßnahmen ergriffen, Massagen durchgeführt und dergleichen. Es sei-

en Gespräche geführt, Übungen gezeigt und kinesiologische Energearbeit betrieben worden. Die Klienten hätten dadurch wichtige Erkenntnisse über ihre Persönlichkeitsentwicklung und Lebensgestaltung erhalten.

**Vor Gericht kam es nun entscheidend darauf an, dass die Angeklagte alles getan hat, um ihren Klienten zu vermitteln, was sie tue, sei keine Heilkunde.**

Der rechtliche Hintergrund hierfür ist die Überlegung, dass in ständig gefestigter Rechtsprechung, auch des BGH, die so genannte Eindruckstheorie vertreten wird. Diese besagt im Kern, dass als Ausüben der Heilkunde diejenige Tätigkeit zu verstehen sei, welche den Kunden glaubhaft den Eindruck vermittele, professionalisiert behandelt zu werden, u. a. für die Feststellung, Behandlung und Linderung von Krankheiten, Leiden und Gebrechen (vgl. § 1 Abs. 2 des Heilpraktikergesetzes). Diese schon vom Gesetzeswortlaut her sehr weit gefasste Definition des Heilkundebegriffes wurde zwar durch die Eindruckstheorie weiter verwässert, jedoch bietet sie ein wenn auch weiches Abgrenzungskriterium zu so genannten Scharlatanen, die nicht vorhandene Fähigkeiten oder nicht funktionstüchtige Apparate für sich in Anspruch nehmen. Nicht mehr geeignet ist die Eindruckstheorie für den Bereich der Geistigen Heilweisen, des Gesprächs, des schamanischen Rituals und eben, wie im vorliegenden Fall, für die Abgrenzung zwischen Beratung und Behandlung.

Nur am Rande sei hier bemerkt, dass das Ausüben der Geistigen Heilweisen inzwischen seit dem Jahre 2005 erlaubnisfrei (ohne Heilpraktikerschein) angeboten werden kann. Da

die Strafverteidigungsstrategie allerdings nicht darauf ausgerichtet war, die Angeklagte im Bereich der Geistigen Heilweisen zu verorten, sondern die Abgrenzung zwischen beratender Kinesiologie und heilkundlicher Kinesiologie trennscharf aufzuzeigen, war diese Überlegung ein Nebenschauplatz. Erwähnenswert für diese Publikation allerdings war, dass der Fall für viele Anbietergruppen hilfreiche Präsentationsstrategien für den Berufsalltag aufzeigen kann.

**Was kann ein Anbieter nun tun, um die Eindruckstheorie als solches zu erschüttern, also dafür sorgen, dass der Klient keine heilkundlichen Fehlvorstellungen über Art und Umfang des Beratungsangebots entwickelt?**

1. Die Räumlichkeiten sollten nicht klinisch oder praxisartig wirken in Einrichtung und Farbgebung.
2. Die angebotenen Beratungsinhalte sollten allgemeine Lebensthemen besprechen wie z. B. Geld, Beziehungen, Entwickeln von persönlichen Stärken, Selbsterfahrung, Konfliktlösungsmodelle, persönliche Lebensplanung, Biografiearbeit, Schulung der Körperwahrnehmung u. a.
3. Die angebotenen Methoden sollten ergebnisoffen und nicht intervenierend sein. Körperorientierte Maßnahmen dürfen nicht invasiv sein (Eselsbrücke: „Hauen, Stechen und Vergiften“) und eher übenden Charakter haben.

Das Einüben ergonomischer Bewegungsabläufe oder die Beobachtung des körperlichen Habitus' und Selbstausdrucks können jedenfalls Bestandteil des Beratungskonzeptes sein. Denkbar ist auch eine Schulung der eigenen Körpersprache.

4. Damit ist nicht gesagt, dass jedweder Körperkontakt zu vermeiden ist, wie man auch heute immer noch in einschlägiger Fachliteratur lesen kann. Entscheidend ist vielmehr, welchen Zweck der Körperkontakt hat und ob er in der beschriebenen Weise invasiv ist.



## Dr. jur. Anette Oberhauser

ist seit 2000 selbstständig in eigener Rechtsanwaltskanzlei tätig. Sie spezialisierte sich schon früh auf Medizinrecht (Schwerpunkt alternative Heilverfahren und Pflegerecht) und erhielt 2008 die Zulassung als Fachanwältin für Medizinrecht. Sie ist Lehrbeauftragte bei Freien Bildungsträgern und der Hamburger Fernhochschule. Ihre Tätigkeitschwerpunkte sind Existenzgründungscoaching, Heilmittelwerberecht und Berufsrecht der Heilberufe. Die Vielfalt der Themenstellungen, die das Gesundheitsrecht gerade in der Naturheilkunde bietet, haben sie seit jeher auch persönlich sehr interessiert.

**Kontakt:**  
Sturmstraße 10, 90478 Nürnberg  
info@RAinOberhauser.de

5. Keinesfalls sollte für die eigene Methode ein Alleinstellungsanspruch, am besten noch mit einer Verteufelung der Schulmedizin vertreten werden.
6. Kunden mit Körperbehinderungen oder körperlichen Krankheiten können jedenfalls aber in der Bewältigung dieser Erkrankungen geschult und dazu angehalten werden, diese stressfrei in ihr Leben zu integrieren (Beispiel: Eine Klientin der Angeklagten, welche unter einem juckenden, rötendem Handekzem litt, aber öffentliche Auftritte zu absolvieren hatte, ließ sich von der Angeklagten beraten, wie dies gehen könne. Hintergrund der Selbsterkenntnis war dann, sie habe das Ekzem stets als für sich unhygienisch empfunden, eine Bewertung, die sie durch die Beratung bei der Angeklagten habe selbst aufgeben können.)
7. Das Einüben von Stressbewältigungsmethoden darf auch Bestandteil des Beratungskonzeptes sein.
8. Bei Beratungsmethoden, die ggf. auch mit einem therapeutischen Fokus von Angehörigen der Heilberufe angeboten werden, empfiehlt es sich dringend für Anbieter ohne Heilpraktikererlaubnis, den Fokus auf die oben genannten Lebensthemen zu richten. Im hier geschilderten Fall musste also dem Gericht vermittelt werden, dass die einzige Gemeinsamkeit zwischen beratender Kinesiologie, pädagogischer Kinesiologie und heilkundlicher Kinesiologie die Anwendung der Muskeldrucktestmethode sei. Alles andere ergäbe sich aus den so abgefragten Themen.
9. Und am wichtigsten: Die Verwendung einer geeigneten Klientenbelehrung / Honorarvereinbarung. Das Gericht hob entscheidend auf das Vorliegen einer solchen ab! Die Klientenbelehrung darf aber keinesfalls einen Feigenblatteffekt haben. Sie darf niemals dem Klienten vorgelegt werden mit dem Hinweis, man müsse das aus rechtlichen Gründen so machen und in Wahrheit werde er doch behandelt etc. Entscheidend ist das harmonische Zusammenspiel zwischen dem Beratungsangebot und der

dazu gehörigen Klientenbelehrung.

Alle diese neun Kriterien hatte die Angeklagte im vorliegenden Fall erfüllt. Nur der Klient, welcher die Strafanzeige erstattet hatte, gab an, sie gründlich missverstanden zu haben, konnte dies aber nicht mehr glaubwürdig darlegen.

Insoweit ist das hier ergangene Urteil eine konsequente Fortführung bereits ergangener Rechtsprechung zum Thema. Ein Anbieter der Synergetik-Therapie konnte beispielsweise, obwohl die Methode im

Kern auf Aura- und Energiearbeit fußt, dem Gericht die genannten Kriterien nicht ausreichend vermitteln, weshalb das Verwaltungsgericht Braunschweig unter dem Aktenzeichen 5 B 7/04 vom 13.02.2004 von einem Ausüben der Heilkunde ausging. Das Verwaltungsgericht hob entscheidend darauf ab, dass die Methode Deutungsschemata bezogen auf körperliche Leiden entwickelt hatte und auch für sich in Anspruch nahm, Brustkrebs heilen zu können, wenn man nur die energetischen Beziehungen kläre. Vor dieser Behauptung maß das Verwaltungsgericht der Überlegung, es gäbe einen deutlichen Unterschied zwischen der so genannten Synergetik-Therapie und dem nicht heilkundlichen Synergetik-Profil, keine Bedeutung mehr bei.

**Für den Berufsalltag bedeutet dies, sich auf den eigenen Fokus zu besinnen und ein eigenständiges Beratungskonzept zu entwickeln.**

Beispielsweise wäre der Fall für das Synergetik-Profil vermutlich anders verlaufen, wenn die Behandlung lebensbedrohlicher Krankheiten außen vor geblieben wäre. Ein entscheidendes Mittel, das Gericht zu überzeugen, sind hier Ausbildungszertifikate, die Coachingthemen belegen. Beispielsweise konnte die Angeklagte im hier berichteten Ausgangsfall darstellen, dass Beziehungsthemen, das Bewusstmachen einschneidender Lebensphasen und Konfliktlösungstechniken ausschließlicher Ausbildungsinhalt gewesen waren.

Schlussendlich gelang es auch durch die Strafverteidigung, die Angeklagte zu ermutigen, im Gerichtssaal zusammen mit der Strafverteidigung einen kurzen kinesiologischen Eingangstest vorzuführen. Im Nachgang darf davon ausgegangen werden, dass dies das Gericht endgültig von der beratenden Tätigkeit der Angeklagten überzeugt hat.

Wichtig war es auch, da der Betrugsvorwurf im Raum stand (welcher schon dann gegeben

sein kann, wenn die tatsächlich erbrachte Leistung mit dem dafür geforderten Preis in einem krassen Missverhältnis steht), zu recherchieren, welche Preisgefüge für die Kinesiologie in der Region der Angeklagten branchenüblich sind. Hier bewegte sich die Angeklagte auf einem preisgünstigen Niveau, so dass auch der Betrugsvorwurf in sich zusammenfiel.

Der Vorwurf des Führens von Titeln konnte anhand des US-amerikanischen Hochschulrahmenrechts des zuständigen Bundesstaates entkräftet werden.

Richtigerweise vertritt daher der Europäische Verband für Kinesiologie e. V. seit jeher die Auffassung, eine Abgrenzung zwischen beratender und heilkundlicher Kinesiologie sei kein Etkettenschwindel, sondern auch im Berufsalltag durchführbar.

Sehr instruktiv zur weitergehende Lektüre ist daher der Artikel von Dr. Werner Weishaupt: „Beratende Kinesiologie – erlaubnisfrei möglich!“ (CO'MED 8/2006, vgl. [www.comed-online.de](http://www.comed-online.de))

**Liebe Mitglieder,  
liebe Interessierte,**

alle Mitglieder des Europäischen Verbandes für Kinesiologie e.V. unterschreiben bei Ihrem Antrag auf Mitgliedschaft die Ethikrichtlinien mit dem Passus „zu diagnostizieren, zu behandeln oder zu verschreiben, nur wenn die gesetzliche Erlaubnis dazu erteilt wurde – den Muskeltest als Biofeedback in Bezug auf den Entwicklungsstand der KlientInnen anzuwenden.“

Wenn sich einzelne Mitglieder nicht an diese Zusicherung halten und auf ihrer Homepage oder in Informationsmaterial etwas von Diagnose schreiben oder publizieren, dass sie den Muskeltest als Instrument zur Diagnose einsetzen, ist schnell eine Abmahnung fällig, weil sie den Eindruck erwecken, Kinesiologie als Heilbehandlung auszuüben.

Der Europäische Verband für Kinesiologie e.V. hat einen Flyer „Praktische Kinesiologie – Klinische Kinesiologie“ entwickelt, in dem genau diese Grenze zwischen Kinesiologie als Lebensberatung und Kinesiologie als Heilbehandlung formuliert wird. Zur Hilfestellung bei der eigenen Außenstallung kann dieser Flyer von Mitgliedern des Verbandes kostenlos in der Geschäftsstelle angefordert werden.

Beste Grüße  
Ingeborg L. Weber MSc  
1. Vorsitzende  
Europäischer Verband  
für Kinesiologie e.V.

# Kinesiologie, Psychologische Beratung und Psychotherapie

## Im Spannungsfeld rechtlicher Bestimmungen

Viele Menschen lernen die beratende oder therapeutische Kinesiologie kennen und schätzen, weil sie ihnen oder ihren Kindern bei der Überwindung bestimmter Schwierigkeiten helfen konnte. Irgendwann besuchen sie dann entsprechende Ausbildungsseminare und sind von den Anwendungsmöglichkeiten dieser Methode noch mehr fasziniert. Voller Begeisterung legen sie dann in einer eigenen Praxis los – und übersehen ggf. wichtige gesetzliche Bestimmungen und Grenzen. Diese sollen hier aufgezeigt werden, damit sich jeder Kinesiologie-Anwender in einem rechtssicheren Rahmen bewegen kann.

**In diesem Berufsfeld unterscheiden wir grundsätzlich zwischen heilkundlich und nicht-heilkundlich Tätigten.**

Zur ersten Gruppe gehören die Allgemein- und Fachärzte, die Ihre Ausbildung und Approbation nach den Bestimmungen des Arztrechtes bekommen. Weiterhin gehören dazu die Psychologischen Psychotherapeuten, deren Aus- und Weiterbildung im Psychotherapeutengesetz (PsychThG) von 1999 geregelt ist. Drittens gehören in diese Gruppe die Naturheilpraktiker und die Heilpraktiker für Psychotherapie, die nach den Bestimmungen des Heilpraktikergesetzes ihre Zulassung zur Ausübung der Heilkunde erhalten.

Zur zweiten Gruppe gehören die freien Berufe des Psychologischen Beraters, des Lebens- und Gesundheitsberaters, des Coaches, des Lern- und Erziehungsberaters und auch des Beratenden Kinesiologen. Ihre Rechtslegitimation ergibt sich nicht nur aus Art. 12 unseres Grundgesetzes, das die Freiheit der Berufswahl und Berufsausübung garantiert, sondern auch aus §1 Abs. 3 des PsychThG, in dem die Psychologische Beratung als Tätigkeit außerhalb der Heilkunde definiert wird:

„Zur Ausübung von Psychotherapie gehören nicht psychologische Tätigkeiten, die die Aufarbeitung und Überwindung sozialer Konflikte oder sonstige Zwecke außerhalb der Heilkunde zum Gegenstand haben.“

Demgegenüber ist im Heilpraktikergesetz (§1 Abs. 2) festgelegt, was unter Ausübung der Heilkunde zu verstehen ist:

„Ausübung der Heilkunde im Sinne dieses Gesetzes ist jede berufs- oder gewerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden beim

Menschen, auch wenn sie im Dienste von anderen ausgeübt wird.“ –

Dabei sind körperliche und seelische Leiden grundsätzlich gleichgestellt. Anlässlich von Streitfällen wurden in den letzten Jahrzehnten durch verschiedene Gerichte Kriterien entwickelt, wie diese Definition auszulegen ist. Daraus liegt Ausübung der Heilkunde immer dann vor,

- wenn für die vorgenommene Tätigkeit regelmäßig heilkundliche Kenntnisse erforderlich sind, sie also ohne medizinische Kenntnisse gar nicht auszuüben sind.
- wenn dabei Gesundheitsgefahren entstehen können, z. B. bei jeder Art von invasivem Vorgehen.
- wenn dadurch die Gefahr entsteht, dass eine rechtzeitige und ordnungsgemäße ärztliche Untersuchung und Behandlung unterbleibt.
- wenn durch die vorgenommenen Maßnahmen beim Klienten der Eindruck entsteht, es handele sich um ein heilkundliches Vorgehen.

### Der psychologische und kinesiologische Berater

#### Das bedeutet umgekehrt für den psychologischen oder kinesiologischen Berater:

- Er muss alles vermeiden, was den Eindruck erweckt, er sei heilend (= diagnostisch und therapeutisch) tätig und ersetze damit eine ärztliche Untersuchung und Behandlung!
- Er sollte seine Klienten ausdrücklich und schriftlich darüber aufklären und sie eine entsprechende Klientenvereinbarung unterzeichnen lassen.
- Er sollte ein klares eigenes Selbstverständnis entwickeln, nach dem Motto: „Ich

bin kinesiologischer Begleiter oder Trainer meiner Klienten auf ihrem Lebensweg und unterstütze sie in ihren Fähigkeiten.“ Und nicht: „Eigentlich kann ich und bin ich viel mehr und heile euch trotzdem und gebe euch die Klientenvereinbarung nur zur rein rechtlichen Absicherung!“

Während Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten und Heilpraktiker die Klinische Kinesiologie im Rahmen ihrer jeweiligen Heilbehandlung anwenden können, nutzen alle anderen beruflichen Anwender die Praktische Kinesiologie im Rahmen der Lebensberatung. Was heißt das? Sie benutzen das Instrument „Muskeltest“ gerade nicht zur Diagnose von Krankheiten, Körperzuständen oder seelischen Leiden, sondern ausschließlich als Biofeedback-Anzeige in Bezug auf

- die Unterscheidung von „Lebensförderlichem“ und „Lebensfeindlichem“,
- den Entwicklungsstand eines Klienten,
- emotionale Zustände und Überzeugungen,
- Lernblockaden und Lernschwächen,
- Beziehungsmuster in Partnerschaft und Familie,
- die Analyse allgemeiner Stressfaktoren usw.



**Dr. paed. Werner Weishaupt**

ist Dozent und Heilpraktiker für Psychotherapie und Kinesiologie. Er ist Leiter der „Praxis im Zentrum für Psychotherapie und Kinesiologie“ in Salzgitter. In seiner eigenen therapeutischen Tätigkeit liegt der Schwerpunkt bei der Psychosomatische Kinesiologie für Erwachsene und Kinder sowie der Gruppenarbeit und Supervision. Dr. Weishaupt ist vielen Kollegen bekannt durch seine Vorträge und Seminare bei den regelmäßig stattfindenden Psychotherapie-Symposien des „Verbandes Freier Psychotherapeuten, Heilpraktiker für Psychotherapie und Psychologischer Berater e.V.“, dessen Präsident er seit 2003 ist. Darüber hinaus ist er Mitglied im erweiterten Vorstand des Europäischen Verbandes für Kinesiologie (EVfK).

**Kontakt:**  
Verband Freier Psychotherapeuten  
Heilpraktiker für Psychotherapie  
und Psychologischer Berater e.V.  
Lister Str. 7, D-30163 Hannover  
dr.weishaupt@vfp.de, www.vfp.de

**Daraus ergibt sich eine ganze Reihe von erlaubten Anwendungsmöglichkeiten, die prinzipiell außerhalb der Heilkunde liegen:**

- Lernberatung und Lernförderung
- Schulung der Eigenverantwortlichkeit
- Stressbewältigung und Entspannung
- Motivationsklärung und Leistungsoptimierung
- Entfaltung von Kreativität und Selbstausdruck
- Selbsterfahrung und Persönlichkeitsbildung
- Körperwahrnehmung und innere Achtsamkeit
- Eigenbalance und emotionale Ausgeglichenheit
- Konfliktbewältigung und Selbstmanagement
- Gesundheitstraining und Gesundheitsbildung
- Gesunde Ernährung und gesunde Lebensführung
- Fitness, Wellness, Lebensglück

**Allgemeine Lebenserfahrung und ein paar kinesiologische Kurse reichen allerdings nicht aus, um in diesem Berufsfeld verantwortlich zu arbeiten.**

Deshalb hat der Europäische Verband für Kinesiologie umfangreiche Ausbildungsordnungen geschaffen, die klare Orientierung geben und das nötige Hintergrundwissen und Handwerkszeug vermitteln, um in den folgenden Bereichen tätig werden zu können:

- Partnerschafts- und Eheberatung, Beratung bei Beziehungskrisen und -konflikten, Hilfe bei der Gestaltung des Miteinanders auf den verschiedenen Ebenen der Intimität: von der partnerschaftlichen Arbeitsteilung bis zur harmonischen Sexualität
- Unterstützung bei der Auseinandersetzung mit der Herkunftsfamilie und für das Zusammenleben der Generationen, bei der Klärung verwandtschaftlicher Beziehungen („meine Familie – deine Familie“) usw.
- Trennungs- und Scheidungsberatung im Sinne von Mediation (nicht im juristischen Sinne), Begleitung bei einem geordneten „Auseinandergehen“, ggf. Unterstützung bei der Wahrnehmung der Verantwortung für die Kinder („gemeinsame Elternschaft“)
- Erziehungs- und Familienberatung zur Verbesserung des Zusammenlebens, vor allem in schwierigen Lebensphasen oder besonderen Belastungssituationen wie z. B. bei chronisch kranken oder behinderten Familienmitgliedern, bei familiären Umbrüchen, bei „Patchwork-Familien“ usw.
- Beratung bei Arbeits- und Leistungsstörungen – auch im schulischen Bereich, Konzentrations- / Entspannungs- / Prüfungstraining
- Beratung bei Selbstwertproblematik oder sonstigen persönlichen Schwierigkeiten, bei Reifungskrisen, existentiellen Unsicherheiten, Lebens- und Sinnfragen

- Beratung bei Schwierigkeiten im Beruf, insbesondere bei beruflichen Belastungen, Veränderungen und Entscheidungen, bei Mobbing, Outplacement usw.
- Coaching und Training zur Verbesserung der beruflichen Leistung und Position und zur Entwicklung zwischenmenschlicher und sozialer Kompetenz
- Gesundheitsberatung zur Umstellung auf eine gesunde Ernährung, Entspannung, Bewegung, Lebensführung insgesamt
- Unterstützung bei Selbsterfahrungs- und Selbstfindungsprozessen, bei der Entfaltung kreativer Fähigkeiten und Begabungen, bei der Entwicklung neuer Interessen und Ressourcen, beim Erschließen spiritueller Wege und Dimensionen
- Unterweisung von Selbsthilfetechniken in den Bereichen Psychohygiene und geistige Schulung, Entspannungs- und Meditationsverfahren bis hin zu körperbezogenen Methoden wie z. B. Yoga, Shiatsu, Akupressur – und zwar sowohl für einzelne Schüler oder Teilnehmer wie für Gruppen.

In der Praxis ist jedoch viel häufiger zu erleben, dass die Patienten des Heilpraktikers für Psychotherapie schon eine Ärzte-Odyssee hinter sich haben, bevor sie dann auf mögliche seelische Hintergründe für ihre Beschwerden aufmerksam werden und bereit sind, sich dies zu stellen.

## Hinweise zur Werbung nach dem HWG

Zum Schutz der Patienten bestimmt das Heilmittelwerbegesetz (HWG) besondere Einschränkungen für die Werbung auf dem Gebiet der Heilkunde, auf die abschließend auch noch kurz hingewiesen sein soll.

**Nach § 12 HWG ist Werbung generell nicht erlaubt für die Behandlung von:**

- Infektionskrankheiten (nach Inf.SchutzG)
- Suchtkrankheiten (ausgenommen Nikotin)
- Bösartigen Neubildungen
- Komplikationen der Schwangerschaft, der Geburt und des Wochenbettes

**Weiterhin ist es nach dem HWG nicht gestattet:**

- Heil- oder Erfolgsversprechen zu geben (§ 3 HWG).
- mit Krankengeschichten, Gutachten, Dank- oder Empfehlungsschreiben zu werben.
- in der Werbung fremd- und fachsprachliche Begriffe zu verwenden. Dazu gehört – Achtung! – auch noch der Begriff „Kinesiologie“. Er ist entsprechend kurz zu erläutern, z. B. als „Bewegungslehre“ oder „Methode zur Bewegungsförderung“ o. ä.

**Der Psychologische / Kinesiologische Berater wiederum verwendet keine (!) diagnostischen Krankheitsbegriffe.**

Er spricht gerade nicht von „Ängsten“, „Zwängen“, „Psychosomatischen Störungen“ usw., sondern ausschließlich positiv von Möglichkeiten, den Lebensmut zu stärken, mehr Selbstsicherheit zu gewinnen, den persönlichen Spielraum zu erweitern und die eigene Gesundheit zu stärken. Nur so bleibt er sich und seinem nicht-heilkundlichen Arbeitsgebiet treu und ist vor Abmahnungen durch Mitbewerber oder Gesundheitsämter geschützt.

Bei allen organischen und psychosomatischen Erkrankungen ist der Heilpraktiker für Psychotherapie – genauso wie der Psychologische Psychotherapeut – entsprechend seiner allgemeinen Sorgfaltspflicht sowie nach den Bestimmungen des PsychThG verpflichtet, seine Patienten vor Beginn einer Psychotherapie zur ärztlichen Abklärung zu schicken. D. h. er fragt den Patienten ganz konkret: „Waren Sie wegen dieser Erkrankung schon beim Arzt?“ Falls „ja“, notiert er sich am besten den Namen des behandelnden Arztes und den Befund in seiner Patientenkartei. Falls „nein“, gibt er die klare Auskunft: „Ich kann und darf Sie erst weiter behandeln, wenn das geschehen ist.“ Dann vereinbart er einen Foltertermin mit dem Patienten nach dessen Arztbesuch.